



**Günter Hässel**  
Verfahrensdokumentation

# **Musterverfahrensdokumentation**

Erläuterungen

**JE 260908**  
**TSE zertifizierte Registrierkasse**

Edition 08.2024

---

## Inhalt

<b>Inhalt</b>	<b>2</b>
<b>Copyright</b>	<b>3</b>
<b>Das Angebot im Überblick</b>	<b>3</b>
Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation	3
Hinweise	3
Haftungsausschluss	3
<b>JE 260908 TSE zertifizierte Registrierkasse</b>	<b>4</b>
<b>Frage:</b> Warum schickt das Finanzamt seine besten Beamten zu Außenprüfungen, Kassen-Nachschau und sonstigen Prüfungen?	4
<b>Antwort:</b> Weil es um viel Geld geht.	4
Es geht um immer um <b>das Geld des Unternehmers, also Ihr Geld.</b>	4
Einleitung	4
Kassen-Taxonomie   die Registrierkasse   das Kassenbuch	4
Kassensysteme in der ab 2020 vorgeschriebenen Form	5
Hinweis: Ab 01.01.2025 Meldepflicht von Registrierkassen	5
Das Bundesministerium der Finanzen weist mit Schreiben vom 28.06.2024 darauf hin, dass das Mitteilungsverfahren ab 01.01.2025 zur Verfügung steht. Auszüge aus dem BMF-Schreiben: „	5
Für jeden Geschäftsvorfall ist dem Kunden ein Beleg zur Verfügung zu stellen (§ 146a Abs. 2 AO).	5
Zielsetzung der Belegausgabepflicht	5
Elektronische Sicherheitseinrichtung (TSE)	5
Einzelaufzeichnungspflicht	5

---

## Copyright

© 2017 – 2024 by Günter Hässel. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

### Das Angebot im Überblick

- Jede der über 100 **Mustertextvorlagen, Checklisten und Eigenbelege** kann zur Zusammenstellung oder zur Ergänzung einer bestehenden Verfahrensdokumentation verwendet werden.
- **Branchenpakete** beinhalten Auswahlen von Mustertextvorlagen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation nach branchenspezifischen Gesichtspunkten.
- Das **Kompodium** umfasst alle Mustertextvorlagen des Anbieters zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation sowie Checklisten und Muster-Textvorlagen für Eigenbelege.
- **Erläuterungen:** Alle Mustertextvorlagen, Checklisten und Eigenbelege werden unter Hinweis auf Rechtsprechung erläutert und kommentiert.

### Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation

- Keine oder geringere Steuernachzahlungen durch betriebsprüfungssichereres Rechnungswesen.
- Verminderung des Zeitaufwands bei Betriebsprüfungen Die Prüfung wird rascher beendet.
- Verminderung der Beratungskosten zur Abwehr von (oft unberechtigten) Prüfungsfeststellungen.
- Neben diesen steuerbasierten ergeben sich viele betriebswirtschaftliche Vorteile. Beispiele:
- Alle vorhandene Prozessbeschreibungen werden in die Verfahrensdokumentation integriert.
- Diese vereinheitlichten Prozessbeschreibungen sind die Basis der Unternehmensführung.
- Diese Eindeutigkeit schafft zufriedene Unternehmer und Mitarbeiter.
- Die Vermeidung von Fehlern erhöht das Ansehen des Unternehmens und die Zufriedenheit der Kunden.

### Hinweise

- In der Verfahrensdokumentation **müssen immer die tatsächlichen Abläufe im Unternehmen** beschrieben werden. In den angebotenen Mustertextvorlagen, Erläuterungen, Checklisten, Eigenbelegen und Branchenpaketen werden hierzu wertvolle Anregungen und Formulierungsvorschläge angeboten.
- Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können davon abweichende Auffassungen vertreten oder später entwickeln.
- Vorbehalt der Finanzverwaltung: „Die GoBD können sich durch gutachterliche Stellungnahmen, Handelsbrauch, ständige Übung, Gewohnheitsrecht, organisatorische und technische Änderungen weiterentwickeln und sind einem Wandel unterworfen“ ([GoBD Rz. 18](#)).
- Diesen Vorbehalt übernehmen wir für die angebotenen auf den GoBD basierenden Mustertextvorlagen, Erläuterungen, Checklisten und Branchenpakete zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation.
- Die Nutzung der Angebote zur Erstellung von Verfahrensdokumentationen kann eine zu den Sachverhalten des jeweiligen Nutzers passende und dem jeweiligen Rechtsstand entsprechende Beratung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt nicht ersetzen. Die Einholung einer entsprechenden Beratung wird dringend empfohlen.

### Haftungsausschluss

**Die Autoren, der Herausgeber und alle mitarbeitenden Menschen sind stets bemüht, die Angebote und Produkte nach den jeweils neuesten Erkenntnissen vollständig und fehlerfrei zu erstellen.**

Dennoch übernehmen die Autoren und der Herausgeber keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der angebotenen Formulierungshilfen und deren Anerkennung durch die Finanzverwaltung.

Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird verwiesen.

**Herausgeber:** TAXOS Software GmbH, Holzhäusel 37, 84172 Buch am Erlbach

---

## JE 260908 TSE zertifizierte Registrierkasse

Autor: Günter Hässel

**Frage:** Warum schickt das Finanzamt seine besten Beamten zu Außenprüfungen, Kassen-Nachschau und sonstigen Prüfungen?

**Antwort:** Weil es um viel Geld geht.

Betriebsprüfer suchen nach vorsätzlichen Steuerhinterziehungen, um die entgangenen Steuern zu erheben. Sehr oft werden hierbei auch kleinere oder größere Versehen, Irrtümer oder Fehler festgestellt, die in gleicher Weise Steuernachzahlung zur Folge haben.

Es geht um immer um **das Geld des Unternehmers, also Ihr Geld.**

Zu den Steuernachzahlungen kommen Nachzahlungszinsen und oft auch Zuschätzungen, Bußgelder oder Strafen. Das kann ein Vielfaches der eigentlichen Steuernachzahlung sein. Schließlich kosten die Vertretung und Verteidigung des Unternehmers durch Steuerberater und Rechtsanwalt weiteres Geld.

**Hinweis auf die zum 01.04.2024 in Kraft getretenen die Änderungen der GoBD finden Sie über diesen Link**

Siehe Einführung: [Verfahrensdokumentation-Einführung](#)

Siehe Bedienungsanleitung: [Verfahrensdokumentation-Bedienungsanleitung](#)

Sie suchen ein bestimmtes Produkt: [Verfahrensdokumentation – Liste der Mustertextvorlagen](#)

### Einleitung

Die Entwicklung ist fließend. Ältere Modelle von Registrierkassen sind nicht mehr zulässig und müssen durch TSE zertifizierte Registrierkassen ersetzt werden.

### Kassen-Taxonomie | die Registrierkasse | das Kassenbuch

Der Markt der Registrierkassen ist im Umbruch. Es ist damit zu rechnen, dass sehr starke Neuentwicklungen auf den Markt kommen werden. Man muss sich vor Fehl-Investitionen schützen.

Hierbei erscheinen zumindest diese beiden Informationen von Bedeutung

Der Deutsche Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik e.V. arbeitet an der Erstellung eines einheitlichen Formats der Kassendaten, einer sogenannten Kassen-Taxonomie. Näheres erfährt man über diesen [Link](#)

Bei Anschaffung einer neuen Registrierkasse ist zu prüfen, ob ein Modell zum Einsatz kommt, dass die Kassenbuchfunktion ersetzt. Voraussetzung hierfür ist, dass neben den Einnahmen auch Ausgaben erfasst werden können. Weitere Voraussetzung ist, dass EC-Karten- und andere unbare Geldgeschäfte getrennt von den Bareinnahmen erfasst werden können (siehe Textvorlage [EC-Karten Kreditkarten und andere unbare Einnahmen](#)).

---

## Kassensysteme in der ab 2020 vorgeschriebenen Form

### Hinweis: Ab 01.01.2025 Meldepflicht von Registrierkassen

Das Bundesministerium der Finanzen weist mit Schreiben vom 28.06.2024 darauf hin, dass das Mitteilungsverfahren ab 01.01.2025 zur Verfügung steht.

Auszüge aus dem BMF-Schreiben:

„Die Mitteilung von vor dem 1. Juli 2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 KassenSichV ist bis zum 31. Juli 2025 zu erstatten.“

„Ab dem 1. Juli 2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 KassenSichV sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung mitzuteilen (§ 146a Absatz 4 Satz 2 AO). Dies gilt ebenfalls für ab dem 1. Juli 2025 außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssysteme (§ 146a Absatz 4 Satz 2 AO). Es ist zu beachten, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme elektronischer Aufzeichnungssysteme vorher die Anschaffung mitzuteilen ist.“

[Link](#) zum BMF-Schreiben vom 28.06.2024 insbesondere zu Taxametern und Wegstreckenzählern.

### Für jeden Geschäftsvorfall ist dem Kunden ein Beleg zur Verfügung zu stellen (§ 146a Abs. 2 AO).

Mit der Belegausgabepflicht will die Finanzverwaltung erreichen, dass jeder Umsatz – und seien es nur wenige Cent – in das Kassensystem eingegeben wird.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Kunden einen Beleg auszuhändigen. Der Kunde ist nicht verpflichtet, den Beleg mitzunehmen.

Aus Gründen des Bürokratieabbaus wurde angekündigt, bei Kleinbeträgen (bis 10,- €) die Belegausgabepflicht auszusetzen.

### Zielsetzung der Belegausgabepflicht

Es soll vermieden werden, dass Umsätze nicht versteuert werden. Beim Einsatz von Registrierkassen konnte das zum Beispiel dadurch erreicht werden, dass die Kassenlade nicht nach jedem Bezahlvorgang geschlossen wird und Geld ohne Verbuchung in die Kasse eingelegt werden kann.

### Elektronische Sicherheitseinrichtung (TSE)

Das genutzte Kassensystem ist mit einer zertifizierten elektronischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgerüstet

Der Aussteller, das Aktenzeichen und das Datum des Zertifikats der elektronischen Sicherheitseinrichtung sind als [mitgeltende Unterlagen](#) der Verfahrensdokumentation beizufügen.

### Einzelaufzeichnungspflicht

Auch bei elektronischen Kassensystemen besteht eine strenge Einzelaufzeichnungspflicht. Wenn das eingesetzte Kassensystem nicht entsprechend ausgerüstet sein sollte, sollte der Rat eines kundigen Kassenanbieters oder von Steuerberater(in) eingeholt werden. Die Finanzverwaltung neigt selbst bei kleinsten Verstößen zu drastischen Maßnahmen bis hin zur Verwerfung der Buchführung.